

H I N W E I S

über die Möglichkeit der

Abwassergebührenerstattung bei Maßnahmen:

Im Zuge von Neu- und Umbauarbeiten von (Wohn-) Gebäuden wird in der Regel Frischwasser verbraucht, welches nicht in vollem Umfange der Kanalisation zugeführt wird. Unter Hinweis auf § 15 Abs. 3, der Abwasserbeseitigungssatzung besteht die Möglichkeit, sich für die Menge des nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführten Frischwassers die Abwassergebühren erstatte zu lassen. Hierzu ist beim Abwasserverband Fulda innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abwassergebührenbescheides ein Antrag zu stellen. Die Abwassergebühren für verbrauchte Frischwassermengen von bis zu 15 cbm können auf Antrag erstattet werden. Darüber hinausgehende Verbrauchsmengen sind nachzuweisen.

Stand 01.03.2011